

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Sindelfingen **05/22**

Präambel

Ärzteversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor. Auch wenn die Zuständigkeit für die medizinische Versorgung bei der kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBaWue) liegt, will sich die Stadt Sindelfingen als zuverlässiger Partner bestehender und zukünftiger Akteure im Bereich der Ärzteversorgung engagieren.

Die Bürgerinnen und Bürger benötigen eine leistungsfähige und wohnortnahe medizinische Versorgung und Begleitung. Die ärztliche Versorgung in der Stadt Sindelfingen ist in Anbetracht der Altersstruktur der zurzeit praktizierenden Ärztinnen und Ärzte aber in den nächsten Jahren gefährdet.

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Sindelfingen langfristig zu sichern, hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen daher in seiner Sitzung am 05.12.2023 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis auf dem gesamten Gebiet der Stadt Sindelfingen zu bieten.

„Ärzte“ im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, für welche nach der drei Mal jährlich aktualisierten Übersicht zur Bedarfsplanung für Sindelfingen drei Mal hintereinander ein Versorgungsgrad von unter 95 % festgestellt wurde.

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung in der Stadt Sindelfingen. Dazu soll den Ärztinnen und Ärzten eine Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Sindelfingen als gewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte,
 - a. die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Arztpraxis auf dem Stadtgebiet der Stadt Sindelfingen niederlassen wollen,
 - b. die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in Sindelfingen übernehmen wollen,
 - c. eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (2) Die Förderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf eine Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Sindelfingen gestellt werden.
- (4) Förderempfängerin oder Förderempfänger kann auch eine juristische Person sein, die die Arztversorgung sicherstellt.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderempfängerin/der Förderempfänger muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der KV BaWue eine vertragsärztliche Zulassung im Stadtgebiet Sindelfingen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben oder
 - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Fördergebiet aufzunehmen oder
 - c. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach Förderbewilligung eine Ärztin/Arzt einzustellen.
- (2) Die Förderempfängerin/der Förderempfänger hat der Stadt Sindelfingen mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, unaufgefordert Nachweise über die Erfüllung des Förderzwecks vorzulegen.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Sindelfingen grundsätzlich nicht angerechnet.
- (4) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer für eine Praxis ist ausgeschlossen.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Sindelfingen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Sindelfingen gewährt
 - a. bei der Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder
 - b. für eine Neuniederlassung oder / und
 - c. für jeden angestellten Arzt/Ärztin mit einem Stellenumfang von 100 % ein einmaliges zinsloses Darlehen von bis zu 50.000,00 € (anteilige Auszahlung bei nicht komplett besetzter Stelle).
- (2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Gewährung.
- (3) Die Stadt Sindelfingen gewährt außerdem für die Anschaffung von medizinischen Geräten und der Praxisausstattung oder für die Einrichtung einer Zweigpraxis ein einmaliges Investitionsdarlehen in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 20.000,00 €.
- (3) Die Bindungsdauer der gewährten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Empfängers oder der Empfängerin.
- (4) Die Stadt Sindelfingen behält sich vor, in Einzelfällen von der in Abs. 1 genannten Förderhöhe abweichen zu können, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) gestellt wird.

(2) Die Stadt Sindelfingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Sindelfingen.

(3) Die Bewilligung der Förderung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Stadt Sindelfingen und dem Antragsteller/der Antragstellerin.

(4) Die Bewilligung der Förderung kann von der Stellung von Sicherheiten, wie z. B. Bürgschaft, Grundbuchliche Absicherung o. ä., zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig gemacht werden.

§ 6 Tilgung Darlehen, Rückzahlung der Förderung

(1) Das Darlehen ist mit Beginn der ärztlichen Tätigkeit zu tilgen. Die monatliche Tilgung beträgt 0,5 % der Darlehenssumme.

(2) Der noch offene Darlehensbetrag ist sofort in einer Summe zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Darlehenslaufzeit beendet wird.

(3) In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Sonderklausel

(1) Die Stadt Sindelfingen ist zur sofortigen Kündigung des Fördervertrages berechtigt, wenn Bestimmungen der Richtlinie verletzt werden oder sich der Förderempfänger oder die Förderempfängerin so verhält, dass die ärztliche Zulassung entzogen wird.

(2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Sindelfingen eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist auf vier Jahre befristet.